



Gemeindekanzlei

9102 Herisau

www.herisau.ch

E-Mail

stefano.dias-machado@herisau.ar.ch

Datum

10. April 2026

G E M E I N D E H E R I S A U



Totalrevision Abfallreglement (SRV 84); erläuternder Bericht

Inhaltsverzeichnis

- A. Ausgangslage
 - 1. Totalrevision des Abfallreglements
 - 2. Verfahren und Inkrafttreten

- B. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung
 - 1. Grundsatz der Finanzierung
 - 2. Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft Gemeinde Herisau
 - 3. Verwendung der Grundgebühr bzw. Grund der Einführung
 - 4. Gebührenerhebung und Gebührenpflicht Grundgebühr

- C. Weiteres Vorgehen



A. Ausgangslage

1. Totalrevision des Abfallreglements

Seit dem 1. Januar 2016 ist die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) in Rechtskraft. Diese Verordnung war erforderlich, um den Veränderungen der letzten Jahrzehnte gerecht zu werden und die neuen Herausforderungen in der Schweizer Abfallwirtschaft zu meistern. Die VVEA legt einen starken Fokus auf die Vermeidung, Verminderung und gezielte Verwertung von Abfällen. Zudem wurden in der regionalen Organisation zur Abfallentsorgung (A-Region) Richtlinien für die Abfallbereitstellung erlassen, welche ins kommunale Abfallreglement einfliessen.

Das aktuelle Abfallreglement (SRV 84) der Gemeinde Herisau trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Seitdem wurden verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert. Die Aktualisierung des kommunalen Abfallreglements (SRV 84) erfolgt durch eine Totalrevision auf der Basis des kantonalen Muster-Abfallreglements vom September 2023.

Die bisherige, bewährte Abfallbewirtschaftung wird weiterhin beibehalten und fortgeführt, mit dem Ziel, eine ökologisch optimierte Entsorgung der Abfälle zu gewährleisten und somit einen Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen zu leisten. Die Totalrevision vollzieht die Änderungen und Umsetzung des Bundesrecht (VVEA), Anpassungen in den kantonalen Erlassen sowie die Anpassung an die geänderten Richtlinien der A-Region.

2. Verfahren und Inkrafttreten

Das Abfallreglement wird durch den Einwohnerrat erlassen und untersteht aufgrund seiner Bedeutung dem obligatorischen Referendum. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung einer Grundgebühr im Jahr 2027, welche dazu dient, die Fixkosten der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft verursachergerecht zu decken. Das Abfallreglement wurde dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. In materieller Hinsicht wurden vom Kanton keine Bemerkungen angebracht. Die formale Bemerkung in Bezug auch die Nummerierung der Artikel wurde umgesetzt. Der Vorprüfungsbericht kann bei den Downloads heruntergeladen werden.

Parallel dazu wird der Gemeinderat die zugehörige Abfallverordnung sowie den Gebührentarif erlassen, sobald das Reglement in Kraft tritt. Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung besteht die Möglichkeit, sich zum Abfallreglement zu äussern. Die Abfallverordnung sowie der Gebührentarif sind nicht Bestandteil der Vernehmlassung und können der Vollständigkeit halber bei den Downloads unter mitwirken.herisau.ch als Information heruntergeladen werden.

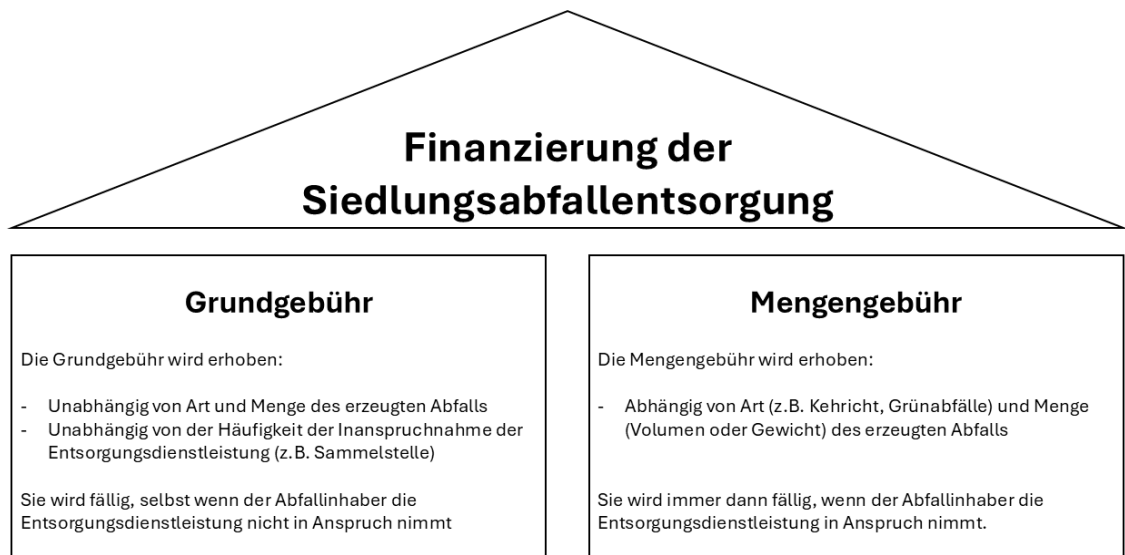
B. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

1. Grundsatz der Finanzierung

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG) über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Art. 32a USG lässt bei der Umsetzung des Prinzips der Verursacherfinanzierung einen beträchtlichen Handlungsspielraum. Dies ermöglicht es den Gemeinden, ihr Gebührenmodell an die regionalen und lokalen Besonderheiten anzupassen.



Der gesetzliche Rahmen verlangt allerdings ausdrücklich Gebühren, die Art und Menge des Abfalls berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass eine Querfinanzierung aus der laufenden Rechnung mit Steuermitteln unzulässig ist. Die Kombination von Grund- und Mengengebühr entspricht dem Verursacherprinzip und hat sich in der Praxis bewährt.



- **Die Grundgebühr:** Diese Gebühr wird unabhängig von der tatsächlich produzierten Abfallmenge oder der Nutzung der Entsorgungsdienste erhoben. Sie dient dazu, die ständige Betriebsbereitschaft der Entsorgungsinfrastruktur sicherzustellen. Damit werden vor allem die Kosten für Sammelstellen, die Entsorgung von kostenlosen Separatabfällen sowie Aufwände für Information, Beratung und Administration gedeckt. Die Bemessung erfolgt pauschal pro Haushalt/Unternehmen oder gestaffelt nach deren Grösse. Die Grundgebühr soll etwa 30 bis 50 % der Gesamtkosten decken.
- **Die Mengengebühr:** Im Gegensatz zur Grundgebühr ist diese direkt an die Abgabe von Abfällen gekoppelt. Sie wird nach Volumen oder Gewicht des übergebenen Abfalls berechnet (z. B. Kehrichtsackgebühr oder Sperrgutmarken). Über diese Einnahmen werden die variablen Kosten für die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut, Grünabfällen und weiteren gebührenpflichtigen Separatabfällen finanziert. Als wesentlicher Pfeiler der Finanzierung deckt die Mengengebühr 50 bis 70 % der Gesamtkosten ab.

Während die Grundgebühr die Bereitstellung des Systems finanziert (Bereitschaftskosten), stellt die Mengengebühr die verursachergerechte Finanzierung der tatsächlichen Entsorgungsleistung sicher.

2. Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft Gemeinde Herisau

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss Art. 32a Umweltschutzgesetz (USG) über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. In der Gemeinde Herisau wird die Abfallentsorgung seit der Einführung der Sackgebühr am 1. November 1993 als Spezialfinanzierung geführt, welche mit verursachergerechten Abfallgebühren und Erträgen aus dem Wertstoffverkauf finanziert wird.



Eine Spezialfinanzierung ist grundsätzlich so ausgestaltet, dass sich Aufwand und Ertrag langfristig ausgleichen und das Konto weder einen dauerhaften Fehlbetrag noch einen übermässigen Überschuss aufweist. Die Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft kann seit Beginn nicht kostendeckend mit den Einnahmen aus den Gebühren der Kehrichtsammlung, weiteren Gebühren für kostenpflichtige Abfälle sowie dem Ertrag aus dem Wertstoffverkauf finanziert werden. Es fliessen deshalb Beiträge aus der laufenden Rechnung mit Steuermitteln in die Spezialfinanzierung ein.

Die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen durch Steuern ist grundsätzlich nicht zulässig und nur in wenigen Ausnahmefällen erlaubt, wenn die Erhebung von Gebühren die umweltverträgliche Entsorgung gefährden würde oder Siedlungsabfälle aus dem öffentlichen Raum nicht dem Verursacher zugeordnet werden können (Littering, öffentliche Abfalleimer). Trotz der Beiträge weist die Spezialfinanzierung seit 2016 einen stetig zunehmenden Aufwandüberschuss auf. Im Jahr 2025 weist das Spezialfinanzierungskonto Abfallwirtschaft einen negativen Saldo von Fr. 1'000'000 aus.

Für diese Entwicklung sind insbesondere mehrere massgebende Kostenfaktoren verantwortlich. Einerseits sind die Erlöse aus dem Wertstoffverkauf in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Andererseits führten die allgemeinen Kostensteigerungen bei den Sammel- und Transportaufträgen sowie die stärkere Belastung beim Unterhalt der Anlagen und beim Personaleinsatz zu höheren Aufwendungen.

Zur Begrenzung der Kosten werden in der Sammlung und Logistik laufend Optimierungen umgesetzt. Dazu zählen insbesondere laufende Routenoptimierungen, effizientere Tourenführungen infolge des Ausbaus von Unterflur- und Halbunterflurbehältern sowie der Umzug ins Chammerholz mit einem insgesamt effizienteren und wirtschaftlicheren Betriebsablauf. Diese Massnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Kostendämpfung und sind fester Bestandteil des laufenden Betriebs.

Trotz der laufenden Optimierungen und Kostenersparnisse kann eine langfristig kostendeckende Finanzierung ohne die Einführung einer Grundgebühr nicht sichergestellt werden.

3. Verwendung der Grundgebühr bzw. Grund der Einführung

Mit der Einführung der Grundgebühr soll die Spezialfinanzierung mittelfristig wieder ausgeglichen und gesetzeskonform ohne Beiträge aus Steuermitteln geführt werden. Die Einführung einer Grundgebühr entspricht zudem der heute in der Praxis weit verbreiteten Ausgestaltung der Abfallfinanzierung. Dies zeigt sich auch im Vergleich mit den übrigen Gemeinden im Kanton Appenzel Ausserrhoden sowie in der A-Region, wo Grundgebühren heute weitgehend etabliert sind. Die Gemeinde Herisau gehört sowohl im Kanton Appenzel Ausserrhoden als auch in der A-Region zu den wenigen Gemeinden, die bisher keine Grundgebühr kennen. Im Kanton Appenzel Ausserrhoden kennen bereits 18 von 20 Gemeinden eine Grundgebühr, in der A-Region sind es 32 von 36 Gemeinden.

Um die kostendeckende Finanzierung der Abfallentsorgung sicherzustellen, ist zusätzlich zur bestehenden mengenabhängigen und verursachergerechten Gebührenstruktur die Einführung einer Grundgebühr erforderlich. Die Grundgebühr deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen,



Information, Beratung und Administration sowie die Kosten für den Betrieb der Sammelstellen, Unterflur-Halbunterflurbehälter und öffentlichen Abfalleimer.

4. Gebührenerhebung und Gebührenpflicht Grundgebühr

Die Verrechnung der Grundgebühr von Fr. 80 erfolgt jährlich pro Wohneinheit (Wohnung/Einfamilienhaus) bzw. pro Unternehmen. Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die Eigentümer der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie das Unternehmen. Die Grundgebühr wird in der Regel vom Vermieter den Mietenden im Rahmen der Nebenkosten weiterverrechnet. Die Höhe der Grundgebühr wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und wenn der Kostendeckungsgrad der Spezialfinanzierung überschritten wird, ist eine Senkung vorgesehen.

Die Stellungnahme des Preisüberwacher wurde eingeholt. Diese Stellungnahme und die Begründung für die Nichtbefolgung des Antrags des Preisüberwacher kann bei den Downloads heruntergeladen werden.

C. Weiteres Vorgehen

Nach Abschluss und Auswertung der Vernehmlassung wird das ordentliche Rechtsetzungsverfahren durchgeführt. Die Beratung im Einwohnerrat wird bis auf Weiteres für den 16. September 2026 geplant. Die Totalrevision des Abfallreglements untersteht dem obligatorischen Referendum.